

ENERGIEORDNUNG

der Stromgemeinschaft im Kleingartenverein „Siegismund“ e.V.

§1 Stromgemeinschaft

- 1) Alle Strombezieher (nachfolgend Mitglied genannt) des Kleingartenvereins „Siegismund“ e.V., Philipp-Rosenthal-Straße 51b, 04103 Leipzig (nachfolgend KGV) bilden eine Stromgemeinschaft (nachfolgend StG).
Als Mitglied versteht sich der/die Pächter/in einer Gartenparzelle des KGV. Als Mitglied werden auch mehrere Pächter einer Gartenparzelle verstanden.
- 2) Die StG ist eine unselbstständige Untergliederung des KGV. Die Mitglieder sind somit an die Satzung und Ordnung des KGV sowie dessen Beschlüsse gebunden.
- 3) Diese Ordnung regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder der StG innerhalb der StG und innerhalb des KGV und zum Stromlieferanten.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Die StG ist zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Arbeitsweise verpflichtet.
- 6) Ein Gewinn wird durch die StG nicht erwirtschaftet.

§2 Zentrale Stromversorgung

- 1) Die StG sichert auf Grundlage des gelieferten Stroms durch den Lieferanten die Versorgung der Kleingärten und der Mitglieder der StG mit elektrischer Energie. Die StG, die durch ihre Mitglieder finanziert wird, trägt die Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Stromversorgungsanlage bis zur Übergabestelle (zentraler Verteilerkasten (nachfolgend zVk) an den Strombezieher.
- 2) Die Mitgliedschaft in der StG des KGV ist unabhängig von den bestehenden Pachtverhältnissen. Die Pachtverhältnisse begründen keine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Versorgung der Kleingartenparzelle mit Strom.
- 3) Die Hauptzähler sind Eigentum des Stromlieferanten. Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss mit Hauptverteiler, unterirdisch verlegtem Kabelnetz bis zum zVk, die Beleuchtungsanlage (Wegebeleuchtung) sowie die Elektroanlage der dem KGV gehörenden Gebäude und Flächen, einschließlich zugehöriger Messgeräte) ist Eigentum des KGV. Das Versorgungskabel ab zVk sowie der Unterzähler im Pachtgarten sind Eigentum des jeweiligen Mitglieds der StG. Der Anschluss am Unterzähler ist in Verantwortung der StG zu verplomben.
- 4) Aufgrund der flächendeckenden Belieferung des KGV mit elektrischer Energie ist die Nutzung von motorbetriebenen Stromerzeugungsgeräten nicht gestattet.
- 5) Der Betrieb von Solaranlagen ist bei der StG zu beantragen und durch diese genehmigen zu lassen. Gemeint sind Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von mindestens 21Wp, die dazu dienen, den erzeugten Strom in das im Kleingarten installierte Stromnetz direkt oder über Zwischenspeicher einzuspeisen.

Die Installation hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen und muss von einem Elektrofachbetrieb abgenommen und dokumentiert werden.

Dem Betrieb einer Solaranlage wird eine Mitgliedschaft in der StG vorausgesetzt. Der Hauptstromzähler darf nicht rücklauffähig sein.
Ein Vergütungsanspruch seitens des Mitglieds der StG auf den in das Stromnetz der StG eingespeisten Stroms besteht nicht.

- 6) Ausgenommen von §2 Abs. 5 sind Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von max. 20 Wp und einer max. Ausgangsspannung von 12 Volt.

§3 Tätigkeit und Haftung der StG

- 1) Für Schäden, die durch die Stromversorgungsanlage oder durch Mängel an dieser Anlage verursacht werden, haften der KGV und seine StG weder Dritten noch ihren Mitgliedern gegenüber.
Dies gilt auch für Schäden, die durch plötzliche oder gewollte Stromunterbrechungen bzw. -anschlüssen entstehen (z.B. Ausfall von technischen Geräten wie Kühlschrank, Pumpen o. Ä.).
- 2) Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird die Haftung auf 100,00 EUR beschränkt.
- 3) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Brandschaden durch elektrischen Defekt bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.
- 4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des KGV und seiner StG.

§4 Organisation der StG

- 1) Die StG handelt allein im Interesse und auf Rechnung der Mitglieder der StG und damit auch des KGV.
- 2) Die Mitgliederversammlung des KGV ist aufgrund der Eingliederung der StG als unselbstständige Untergliederung des KGV auch für deren Belange zuständig. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten dieser StG mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 3) Als Beisitzer in den Vorstand des KGV wird ein Verantwortlicher für die StG durch den Vorstand des KGV berufen. Die StG wird nach außen durch den vertretungsberechtigten Vorstand des KGV und den durch den KGV berufenen Verantwortlichen vertreten.
- 4) Der KGV führt in seinen Unterlagen ein Unterkonto „Energie“. Verfügungen und Belastungen des Unterkontos werden nach den Vertretungsregeln des KGV vorgenommen. Der Verantwortliche der StG hat darüber hinaus alle organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der StG zu erledigen (siehe §9 Aufgaben des Verantwortlichen der StG). Zur Unterstützung des Verantwortlichen bei finanziellen Belangen kann vom Vorstand ein Kassenwart (Strom/Wasser) eingesetzt werden. Der Kassenwart hat auf Verlangen, mindestens jedoch pro Quartal, den Vorstand und dem Verantwortlichen der StG über den Kassenstand zu berichten.
- 5) Die StG wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, der Revision durch die Buchprüfer des Vereins unterzogen.

§5 Bildung einer Rücklage und eines Havariefond

- 1) Für die ständig erforderlichen Kontroll-, Wartungs-, Reparatur- und Erneuerungsarbeiten ist eine ausreichende Rücklage zu bilden. Sie ist aus einer jährlich zu erhebenden Umlage „Rücklage Strom“ zu bilden.
Die jährliche „Rücklage Strom“ wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr beschlossen. Sie ist im Grundpreis enthalten und wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung des Vorjahres erhoben (Siehe §7 Abrechnung und Bezahlung).
- 2) Überschüsse oder Verluste werden mit der Rücklage des Folgejahres verrechnet.
- 3) Für unvorhersehbare Kosten auf Grund von Havarien ist ein Havariefond zu bilden. Die Höhe des Havariefond wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 4) Bei unvorhersehbaren Havarien und/oder großen Reparaturen, die den Rahmen der „Rücklage Strom“ und des Havariefond übersteigen, kann durch den Verantwortlichen der StG mit Zustimmung des Vorstandes des KGV eine zusätzliche „Havarie-Umlage“ in Höhe von bis zu 100,00 € je Mitglied für das laufende Jahr erhoben werden.
Diese muss ausreichend begründet sein und den Mitgliedern der StG schriftlich durch Aushang bekannt gegeben werden. Den Mitgliedern muss ab Bekanntgabe eine Frist von mindestens 1 Monat zum schriftlichen Widerspruch eingeräumt werden. Wenn weniger als 25% der Mitglieder der „Havarie-Umlage“ in der angegebenen Frist widersprechen, gilt diese als angenommen. Die Berechnung erfolgt separat ausgewiesen entweder nach Ablauf der Widerspruchsfrist, spätestens jedoch mit der Jahresverbrauchsabrechnung.

§6 Lieferbedingungen

- 1) Der Energiebezug richtet sich nach den Lieferbedingungen des Stromlieferanten und den Bestimmungen dieser Ordnung. Voraussetzung für die Lieferung von elektrischem Strom ist die Mitgliedschaft in die StG (siehe §11 Abs. 1).
- 2) Es dürfen nur Strommessgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) in seiner jeweils aktuellen Form genügen. Dies gilt auch bei Zählerwechsel bzw. Zählerneueinrichtung.
- 3) Die zentrale Versorgungsanlage ist ausschließlich zur Befriedung des gewöhnlichen Strombedarfs bei kleingärtnerischer Nutzung der Strombezieher ausgelegt. Es dürfen daher nur solche Geräte angeschlossen werden, die diesem Verwendungszweck entsprechen.
Die elektrische Anlage jedes Pächtergartens ist mit einer Hauptsicherung von max. 10 Ampere am Zählerplatz und 16 Ampere am zVk gegen Überlastung und Kurzschluss zu schützen.
- 4) Die Mitglieder der StG haben darauf zu achten, dass keine Beschädigung der Messeinrichtung eintreten und die Messeinrichtungen sowie der Stromanschluss mit einer Plombe versehen wird. Es ist untersagt, diese Plombe eigenmächtig zu entfernen oder zu beschädigen.

- 5) Jede Unregelmäßigkeit oder der Ausfall der Messeinrichtung und jede Beschädigung der Plombe ist umgehend dem Verantwortlichen der StG, ersatzweise einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV anzuzeigen. Nur mit deren Zustimmung darf bis zur Mängelbeseitigung weiterhin Strom entnommen werden.
- 6) Die Mitglieder der StG dürfen den Strom nur für den eigenen Bedarf verwenden. Sie sind nicht befugt, Strom an andere Personen weiterzuleiten (auch nicht mit zusätzlicher Errichtung von Unterzählern)
- 7) Jeder festgestellte Verstoß wird nach der Satzung des KGV Abs. 9 Punkt 8 mit einem Strafgeld bis zu einer Höhe von 100,00 EUR belegt. Die Fälligkeit ist der Rechnung zu entnehmen. Die Mittel werden der Rücklage der StG gemäß §5 dieser Ordnung zugeführt. Im Wiederholungsfall wird die Stromversorgung nach einer weiteren Abmahnung unterbrochen.
- 8) Für Schäden, die durch Liefer- und Abnahmehindernisse in Folge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstiger Fälle höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht des KGV und seiner StG liegen, entbindet den KGV und seine StG von der Lieferverpflichtung.

§7 Ermittlung des Stromverbrauchs, Abrechnung und Bezahlung

- 1) Die Ermittlung des Stromverbrauchs erfolgt durch Ablesung des Verantwortlichen der StG, einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem bevollmächtigten Dritten. Stichtag der Ablesung ist der 31.10. Das Datum der Ablesung kann vom Stichtag abweichen und wird durch Aushang bekannt gegeben. Mitglieder, die am Ablesetag nicht anwesend sein können, haben die Möglichkeit den Ablesewert schriftlich bis spätestens 30.11. nachzureichen. Aus wichtigem Grund kann eine Anwesenheit der Mitglieder verlangt werden. Dem Mitglied der StG, von dem auch nach dem 30.11. kein Ablesewert vorliegt, wird ein Strafgeld in Höhe von 50,00 € mit der Jahresendabrechnung berechnet. Eine spätere Verrechnung ist nicht möglich. Das Strafgeld ist der Rücklage im Sinne des §5 „Bildung einer Rücklage“ dieser Ordnung zu zuführen. Im Falle eines fehlenden Ablesewertes wird durch den Verantwortlichen der StG der Stromverbrauch geschätzt.
- 2) Der Stromverbrauch wird jeweils für das zurückliegende Kalenderjahr ermittelt (Differenz aus dem ermittelten Ablesewert und dem Ablesewert aus dem Vorjahr) und berechnet. Die Rechnung wird bis zum 15.01. gelegt. Als Zahlungsfrist wird der 15.02. festgelegt, sofern in der Rechnung kein abweichendes Fälligkeitsdatum angegeben ist.
- 3) Der Abrechnung liegen zu Grunde:
 - a. Forderungen für den entnommenen Strom nach den Angaben der Messeinrichtung (einschließlich Eigenverbrauch des Zählers, Messtoleranz, etc.). Für die Messtoleranz und den Eigenverbrauch des Zählers werden jährlich, unabhängig vom Verbrauch und Messgerät, 30 kWh pro Zähler berechnet. Dieser ist im Grundpreis enthalten. Die Veränderung des Strompreises durch den Stromlieferanten führt ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zur Veränderung der finanziellen Forderung.
 - b. Grundpreis, dieser beinhaltet die Umlagen nach §5 dieser Energieordnung für das laufende Jahr, allgemeine Verwaltungskosten, Allgemestrom (Übertragungsverluste der Gesamtanlage, Wegebeleuchtung), welche pro

Zähler umgelegt werden sowie Kosten durch Messtoleranz und Eigenverbrauch der Zähler (siehe §7 Abs 3, Punkt a).
Der zu zahlende Grundpreis wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- c. Der zu zahlende Gesamtbetrag wird in der Jahresrechnung bestimmt und durch die einzelnen vorgenannten Positionen ausgewiesen.
- 4) Die Entnahme von Strom für gemeinnützige Zwecke (z. Bsp. Vereinshaus, Pflege der Gemeinschaftsfläche o. Ä.) wird gesondert erfasst und vom KGV getragen.
- 5) Mitglieder der StG, die Zahlungsrückstände haben, können zur Vorauszahlung für das laufende Jahr verpflichtet werden. Diese Vorauszahlung betrifft die Abrechnung nach §7 dieser Ordnung Absatz 2. Der Abschlag des Energieverbrauchs richtet sich nach der Jahresabnahme des Vorjahres des betreffenden Mitglieds und kann bis zu deren Höhe als Vorauszahlung berechnet werden. Verrechnungen erfolgen mit der folgenden Jahresrechnung.
- 6) Jeder Zahlungspflichtige hat das Recht, gegen die gelegte Rechnung innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum Widerspruch beim Verantwortlichen der StG einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Danach gilt die Rechnung als anerkannt.
- 7) Alle Zahlungen sind auf das auf der Rechnung benannte Bankkonto zu leisten.
- 8) Die Überweisung hat grundsätzlich in einem Betrag zu erfolgen.
Zu Teilzahlungen sind die Mitglieder der StG nur berechtigt, wenn vorher eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde.
- 9) Die der StG entstehenden Kosten für notwendige Mahnungen (Porto, Zustellgebühren, Kopien, etc.) sind von dem jeweiligen Schuldner zu tragen. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 EUR erhoben. Bei Verzug können weitere Verzugsschäden und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe geltend gemacht werden.
- 10) Im Falle einer Nichtzahlung trotz zweimaliger Mahnung hat die StG das Recht nach schriftlicher Ankündigung die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten oder weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die daraus resultierenden Mehrkosten sind vom Schuldner zu tragen.
- 11) Bei unberechtigter Stromentnahme (Manipulation am Zähler, offensichtlich defekter Zähler, unangemeldeter Zählerwechsel) wird ein Strafgeld von 200,00 EUR sowie der durchschnittliche Stromverbrauch des Kleingärtners in Rechnung gestellt. Außerdem kann der Ausschluss aus der StG erfolgen.

§8 Sonstige Pflichten

- 1) Alle Mitglieder der StG sind verpflichtet, die Stromversorgungsanlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere den im §6 Abs. 2 dieser Ordnung bestimmten Sicherungswert einzuhalten. Schäden an der Stromversorgungsanlage, die innerhalb der Gärten vom zVk bis zum Unterzähler festgestellt werden, sind unverzüglich dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV anzuzeigen. Im Übrigen ist nach den Regeln in §6 Abs 3 dieser Ordnung zu verfahren.

- 2) Die Mitglieder der StG sind verpflichtet, jederzeit dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV bzw. den von ihnen beauftragten Personen nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube bzw. zum Anliegergrundstück zu gewähren, damit diese die ihnen nach dieser Ordnung obliegenden Aufgabe und Rechte wahrnehmen können. Im Havariefall und bei Gefahr in Verzug (z.B. Kurzschluss im Verteilerkasten) sind der Verantwortliche der StG, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder des KGV oder von denen beauftragten Personen auch bei Abwesenheit des Mitgliedes berechtigt, den Kleingarten bzw. das Grundstück zu betreten. Kann die Havarie anderweitig nicht abgewendet werden, ist dieser Personenkreis auch zum Betreten der Gartenlaube bzw. des Gebäudes befugt. Der Schadenverursacher trägt die Kosten.
- 3) Alle Mitglieder der StG sind verpflichtet, Elektroinstallation, Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen u. ä. im Zusammenhang mit der Stromversorgung in den Kleingärten ab zVk nach den dafür geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften und auf eigene Kosten vorzunehmen. Zur Vermeidung von Beschädigung des Kabels und Unfällen kann von der StG, auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes der StG, die Lage des Erdkabels vermessen werden. Neuanlagen sind grundsätzlich auf Kosten des Mitgliedes der StG durch einen autorisierten Fachbetrieb abzunehmen. Eine Kopie der Abnahmebescheinigung ist dem Verantwortlichen der StG innerhalb von 10 Werktagen nach Zuschaltung an das Netz, spätestens umgehend nach Erhalt zu übergeben.

Erweiterungen, Änderungen, Instandsetzungen an der Stromversorgungsanlage sind der StG schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Verantwortlichen der StG sind auch diese durch einen autorisierten Fachbetrieb, auf Kosten des jeweiligen Mitgliedes der StG abzunehmen. Eine Kopie der Abnahmebescheinigung ist dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben.

Der Verantwortliche der StG oder ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV kann bei offensichtlichen technischen Mängeln eine Überprüfung der Anlage des Mitgliedes durch einen autorisierten Fachbetrieb, im Zusammenhang mit Elektroneuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen und Instandsetzungen und aus anderen Anlässen im Zusammenhang mit der Stromversorgung verlangen. Eine Kopie des Prüfbescheides ist dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des KGV zu übergeben. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Mitglied der StG zu tragen.

Bei Zählerwechsel müssen dem Verantwortlichen der StG oder dem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied der Endzählerstand bzw. die Zählernummer des alten Stromzählers und der Anfangszählerstand bzw. die Zählernummer des neuen Stromzählers schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelung nach §6 Abs. 2 dieser Ordnung sind dabei zu beachten.

- 4) Beabsichtigt das Mitglied der StG, auf seinem Pachtgegenstand bzw. auf seinem Grundstück Grabungen vorzunehmen, die tiefer als 0,5 m sind (z.B. bei der Errichtung eines Gartenteiches, bei der Vornahme einer Anpflanzung, bei der Errichtung baulicher Anlagen), muss er diese dem Verantwortlichen der StG oder einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied des KGV vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen.
- 5) Elektrogeräte dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand entsprechend des vorgegebenen Anschlusswertes betrieben werden. Bei Störungen ist eine

unverzögliche Außerbetriebsetzung zu veranlassen. Bei Anschluss genehmigter Elektrogeräte sind nur betriebssichere und zuverlässige Leitungen, Steckdosen, Schalter sowie Klemm- und Steckverbindungen zu verwenden. In Holzlauben und Gebäuden aus brennbaren Stoffen ist die Verwendung von Tauchsiedern, Bügeleisen und elektrischen Strahlungsgeräten grundsätzlich nicht gestattet.

- 6) Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Regelungen dieser Ordnung oder allgemein gültiger gesetzlicher Regelungen bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung die Stromversorgung betreffend oder im Zusammenhang mit der Entnahme von Strom entstehen, haftet der Verursacher nach den Haftungsgrundsätzen des BGB.

§9 Aufgaben des Verantwortlichen der StG

Der Verantwortliche der StG hat folgende Aufgaben:

- 1) Kontrolle der Einhaltung der VDE Wartungs- und Prüffristen der Gemeinschaftsanlage entsprechend §2 Absatz 3) dieser Energieordnung. Veranlassung notwendiger Prüfungen durch eine autorisierte Fachfirma.
- 2) Regelmäßige Zustandskontrolle der Elektroeinrichtungen des Gemeinschaftseigentums des KGV
- 3) Führung der Dokumentationsunterlagen zur Errichtung und Betreibung der Gemeinschaftsanlage, Errichter Dokumentation.
- 4) Aufbewahrung der Verlegungspläne der Stromleitungen in den einzelnen Pachtgärten, welche von den Mitgliedern der StG bei Änderungen / Neuverlegung anzufertigen sind.
- 5) Führung der Kassen und Buchungsunterlagen, Jahresrechnungslegung, Überwachung der Zahlungsvorgänge, Wahrnehmung aller Verpflichtungen gegenüber dem Stromlieferanten
- 6) Veranlassung notwendiger Schalthandlungen in Realisierung dieser Energieordnung
- 7) Auf Verlangen des Vorstandes des KGV, jedoch mindesten einmal pro Quartal, Berichterstattung an den Vorstand des KGV.

§10 Sperrung der Stromversorgung

- 1) Der Verantwortliche der StG bzw. ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des KGV sind berechtigt, die Stromversorgung bei den Mitgliedern der StG aus wichtigem Grund nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen. Wichtige Gründe hierfür sind schwerwiegende Verstöße gegen die Regelungen dieser Ordnung. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u. A. darin, dass Zahlungen nicht geleistet werden oder Feststellungen nach §8 Absatz 3 dieser Ordnung trotz Abmahnung nicht Folge geleistet wurden. Ein weiterer wichtiger Grund kann das Fehlen von Ablesewerten in 2 aufeinander folgenden Abrechnungsperioden sein.
- 2) Die Kosten der Unterbrechung der Stromversorgung sind von dem betreffenden Mitglied der StG zu tragen. Es werden folgende Kosten fällig:
 - a. Für die Unterbrechung der Versorgung je Zähler 30,00 EUR
 - b. Für die Wiederinbetriebnahme je Zähler 30,00 EUR

§11 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft in der StG

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in die StG. Die Aufnahme (auch bei Pächterwechsel) ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine Mitgliedschaft im KGV sowie die Einhaltung und Anerkennung dieser Ordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des KGV. Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand des KGV bzw. der Verantwortliche der StG. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Stromgemeinschaft. Die Entscheidung über die Aufnahme ist nicht zu begründen. Eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Energieordnung bestehende Mitgliedschaft gilt als bestätigt.
- 2) Es ist eine Aufnahmegebühr von 30,00 EUR zu entrichten, die der Rücklage nach §5 dieser Ordnung zugeführt wird.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der StG hat das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückzahlung dieses Betrages. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft vor 2016 hat das scheidende Mitglied Anspruch auf eine Rückzahlung der Aufnahmegebühr bei einer Kürzung von 10% (Zehn von Hundert) je begonnenes Kalenderjahr. Die Rückzahlung erfolgt erst nach Zahlung bzw. Verrechnung aller offenen Forderungen der StG und des KGV.
- 4) Gleiches gilt für Anlieger welche Mitglied der StG werden wollen.
- 5) Bei Beendigung des Pachtvertrages oder des Wechsels eines Anliegers wird die Mitgliedschaft in der StG nicht automatisch beendet. Die Mitgliedschaft in der StG kann jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 6) Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bzw. mit dem Eigentums-/Besitzwechsel nicht ordnungsgemäß beendet, ist das Mitglied nicht von den Forderungen der StG aus der Mitgliedschaft in der StG automatisch befreit.

§12 Auflösung der StG

- 1) Die StG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des KGV durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

§13 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen oder gegen geltendes Recht verstoßen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gemäß geltendem Recht getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung gewollt hätte, wenn sie beim Beschluss oder Änderung dieser Ordnung die Unwirksamkeit bedacht hätte.

§14 In Krafttreten dieser Ordnung

- 1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 02.04.2022 in Kraft und löst die Energieordnung in ihrer bisherigen Form ab.

Leipzig, den 07.03.2022

Vorstand des
Kleingartenverein „Siegismund“ e.V.

Verantwortlicher der
Stromgemeinschaft